

B, Binnenhandel

§ 5

(b) Als waremb.egleißdaeiim)βIII(IIIig'knSIIMIII^cies § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 gelten Waren der Liste laut Anlage 2.

(2) Der Versand dieser Waren nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, gleichgültig mit welchem Transportmittel die Beförderung erfolgt, ist nur mit Warenbegleitschein zulässig.

§ 6

(1) Der vom Magistrat von Groß-Berlin für den Versand von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingeführte Warenbegleitschein M 70 a gilt vom Versender in der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Empfänger im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

(2) Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach der Deutschen Demokratischen Republik hat der Warenbegleitschein M 70 a Gültigkeit bis zum Empfänger in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Warenbegleitschein M 70 a ist nur gültig mit Trockenstempel des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs Groß-Berlin.

§ 7

(1) Die Versender im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, denen von dem Besteller aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Ausfertigungen 1 bis 3 eines Warenbegleitscheines M 70 a, nämlich

1. Warenbegleitschein,
2. Kontrollschein,
3. Auslieferungsnachweis,

übersandt werden, füllen vor Abfertigung der Sendung in allen drei Exemplaren die Menge in handelsüblichen Einheiten (Gewicht, Stückzahl od. ä.) der tatsächlich zum Versand gelangenden Ware aus, unterschreiben die Ausfertigungen 1 und 2 und fügen diese der Sendung bei.

(2) Die Ausfertigung 1 (Warenbegleitschein) begleitet die Ware bis zum Empfänger. Die Ausfertigung 2 wird am Kontrollpunkt einbehalten.

(3) Die Ausfertigung 3 (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender und ist mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 8

Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach Plätzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Ausfüllung der Formulare vom Versender vorgenommen wird.

§ 9

(1); Die gemäß §§ 6 und 7 ordnungsmäßig ausgestellten Warenbegleitscheine gelten als rechtsgültige Warenbegleitscheine im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (Z.VOB.L. I S. 607).

(2) Die Abschnitte III und V der vorgenannten Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Für den Versand von Kohle und Koks aller Arten bei Bahntransporten ab Grube, Brikettfabrik oder Wasserumschlagstelle in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin gilt folgende Regelung:

- a) Bei Lieferungen, auf Abschlüsse, die wegen ihres Umfangs nicht in einem Transport durchgeführt werden können, muß der mit dem Aufdruck „Globalwarenbegleitschein“ versehene Warenbegleitschein M70a bei einem Kontrollpunkt hinterlegt werden.
- b) Versendungen, die der Erfüllung eines unter Buchst. a genannten Abschlusses dienen, müssen auf dem Originalfrachtbrief die Nummer des zugehörigen Globalwarenbegleitscheines tragen.
- c) Dem Frachtbrief sind zwei Abschriften beizufügen, die von der Versandgüterabfertigung abzustempeln sind und die ebenfalls die Nummer des Globalwarenbegleitscheines tragen müssen.
- d) Die beiden Frachtbriefabschriften werden am Kontrollpunkt entnommen. Das eine Exemplar dient zur Abschreibung der Lieferungen auf dem Globalwarenbegleitschein und ist nach Vornahme der Abschreibung diesem, anzuheften. Das zweite Exemplar gilt als Kontrollschein im Sinne des § 7. Nach Entnahme der Frachtbriefabschriften ist der Originalfrachtbrief von der Kontrollstelle abzustempeln.

C. Straßentransporte

§ II

(1) Der Transport von Waren außerhalb des Schienen- und Wasserweges aus der Deutschen Demokratischen Republik im den Raum von Groß-Berlin und umgekehrt hat über folgende Straßenkontrollpunkte zu erfolgen:

- a) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Bäbelsberg (Nowawes—Drewitz),	
Staaken—Dallgow;	
- b) bei Warentransporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin über die Straßenkontrollpunkte

Schmöckwitz,	Ahrensfelde,
Schildow,	Zepernick,
Lindenberg,	Rahnsdorf,
Dahlwitz,	Waltersdorf.
Schönerlinde,	
- c) Warentransporte zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und den Westzonen Deutschlands dürfen nur über die Straßenkontrollpunkte

Babelsberg (Nowawes),	
Staaken—Dallgow	

 erfolgen.